

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie im BA/MA-Studium an der Ruhr-Universität Bochum

Die Bestimmungen ergänzen die gemeinsame Prüfungsordnung für den geistes- und sozialwissenschaftlichen BA-/MA-Studiengang an der RUB.

§ 1 Ziele des Studiums

(2) Im BA-Studium der Evangelischen Theologie wird den Studierenden Grundlagenwissen über die einzelnen Teilgebiete der Evangelischen Theologie (Bibelwissenschaften, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie) vermittelt.

§ 4 Zulassung zum BA-Studium und MA-Studium

(1) Für das Studium der Evangelischen Theologie sind bereits in der BA-Phase Griechischkenntnisse (Graecum) ratsam.

(2) Die Zulassung zum MA-Studium setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Die Beratung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer der BA-Abschlussprüfung, im Fall eines Studienortwechsels durch die offizielle Studienberatung des Faches Evangelische Theologie. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

(3) Für die Zulassung zum MA-Studium sind das Graecum und das Latinum oder Hebraicum Voraussetzung, wobei beide Sprachnachweise während der BA-Phase erworben werden können.

§ 5 Regelstudienzeit und Regelumfang

(2) Das Studium der Evangelischen Theologie in der BA-Phase umfasst 45 Semesterwochenstunden mit 10 zu absolvierenden Modulen. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Module im Fach Evangelische Theologie haben einen Umfang von 4 bis 6 Semesterwochenstunden und gehen über zwei Semester. Die Studienordnung regelt den konsekutiven Aufbau eines modularisierten Lehrangebots im Einzelnen.

(2) In der Studienordnung werden Kreditierung und Benotung der Module festgelegt.

(3) In die Endnote der BA-Phase gehen die Noten von zwei von den Studierenden zu wählenden Modulen ein. Die beiden Module müssen aus zwei unterschiedlichen Bereichen der Evangelischen Theologie (Bibelwissenschaften, Kirchengeschichte, Systematische und Praktische Theologie) gewählt werden. Die Wahl der prüfungsrelevanten Module findet in Übereinstimmung mit §7(4) der Studienordnung für den BA-Studiengang Evangelische Theologie statt. Die prüfungsrelevanten Module gehen gleichwertig in die Abschlussnote ein und bestimmen je 30% der Fachnote. Die anderen 40% werden durch die mündliche Prüfung bestimmt. Vgl. Studienordnung für den BA-Studiengang Evangelische Theologie §14(4).

(4) Eines der prüfungsrelevanten Module ist aus den Modulen für das dritte Studienjahr zu wählen (Studienordnung für den BA-Studiengang Evangelische Theologie §7(4)) und endet von daher in der Regel erst zum Ende des sechsten Studiensemesters.

§9 Kreditpunkte

(2) Die Kreditpunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach der Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht worden sind. Bei Studienfach- und Studienortwechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

Evangelische Theologie (RUB)

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann nicht durch zusätzlich zu erbringende Studienleistungen ersetzt werden.

§ 16 Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

(1) Die Abschlussprüfungen werden nur als mündliche Prüfungen abgenommen und können nicht durch prüfungsrelevante Module ersetzt werden.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Die Abschlussprüfungen werden nur als mündliche Prüfungen abgenommen und können nicht durch prüfungsrelevante Module ersetzt werden.

(2) Die mündliche BA-Prüfung wird vor einer Prüferin/einem Prüfer sowie einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgelegt. Die Prüferin/der Prüfer soll weder mit der Leistungsbeurteilung in einem der beiden notenrelevanten Module noch mit der Bewertung der BA-Arbeit befasst sein.

§ 19 BA-Prüfung

(1) Die gemäß Studienordnung zu absolvierenden prüfungsrelevanten Module gehen zu je 30 % in die Fachnote Evangelische Theologie ein- entsprechend wird die mündliche Prüfung mit 40 % gewichtet. Die mündliche Prüfung umfasst Themen aus zwei Teilgebieten des Fachgebiets der Evangelischen Theologie, die kein Teilgebiet der beiden prüfungsrelevanten Module gewesen sind. Die Abschlussprüfungen werden nur als mündliche Prüfungen abgenommen und können nicht durch prüfungsrelevante Module ersetzt werden.

§21 Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)

(4) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt sechs Wochen.